

Zermatt anno dazumal

MEIER UND HEXEN

Durch die drei Loskäufe vom 1. Dezember 1538 von den Familien Asperlin und de Werra, vom 4. April 1562 von Johannes de Werra und am 23. Christmonat 1618 von Franz de Platea erkaufte sich die Zermatter neben ihrer Freiheit, Gebäuden und Grundstücken auch die niedere und höhere Gerichtsbarkeit. Von nun an konnten die Zermatter selber ihre eigenen Meier (Richter) wählen und die Gerichtsordnung bestimmen.

Der Meier

Am 21. Januar 1621 wurde die Verfassung des Meiertums für die drei Gemeinden von Zermatt erlassen. Die Organisation des Meiertums, Rechte und Pflichten des Meiers, wurden ähnlich wie in anderen Zenden des Oberwallis geregelt. Jede der drei Gemeinden nahm alle zwei Jahre aus ihren Reihen die Wahl eines Meiers vor. Dieser wählte ihm zur Seite einen Stellvertreter sowie vier Geschworene, Letztere sollten ihm vor allem zur Seite stehen, im Rahmen der hohen Gerichtsbarkeit bei Mordtaten, Ketzerei, Diebstahl, Schwarzkünstlerei etc.

Der Meier sollte Streitigkeiten und Ärgernisse nach Kräften beseitigen und dafür sorgen, dass allen Bürgern Gerechtigkeit widerfahre.

Dem Meier kamen neben den richterlichen Funktionen auch andere Funktionen zu. Er wirkte beispielsweise bei privaten Rechtsgeschäften mit, amtierte als Sachwalter für Private. Er war zuständig für die Ausstellung von Erbenbescheinigungen oder die Bestellung eines Beistands oder eines Vormunds.

Die Bauernzünfte erliessen Statuten für die Nutzung von Alpen, Weiden, Almenden und Wäldern. Ein Hauptgeschäft des Meiers war es, den Bann zu besorgen und die Übertreter zu pfänden.

Hohe Gerichtsbarkeit, Ketzerei/Hexen

Mit den Loskäufen und der Erlangung der Freiheit erlangten die drei Gemeinden von Zermatt auch die hohe Gerichtsbarkeit und damit auch die Gerichtsbarkeit über schwere Verbrechen, Ketzerei und Hexerei.

Ein dunkles Kapitel des Mittelalters war die Verfolgung von Ketzern. Wohl am extremsten war die Inquisition in Spanien, welche seit der Regentschaft von Isabelle von Aragon während Jahrhunderten den Bürgern Angst einflösste.

Ketzer und Hexen wurden in den Städten wie auch in den ländlichen Regionen und bis in die hintersten Alpentäler verfolgt. Der Landrat hatte sich wiederholt mit Fälden von Hexerei zu befassen (z.B. am 4. Juli 1531 im Schloss von Leuk).

Im Strafprozess setzte sich der Instruktionsgrundsatz durch. Beim Erforschen aller Einzelzüge des Falles drängte sich die Befragung der Beschuldigten in den Vordergrund. Mit der Folter, die das Zeichen des Inquisitionsprozesses war und welche um die Mitte des 15. Jahrhunderts in den Oberwalliser Zenden erstmals erscheint, zwang man die Beschuldigten zum Geständnis. Im 16. und 17. Jahrhundert fand sie regelmässig Anwendung, wie auch aus dem nachfolgenden Urteil von Zermatt er-

sichtlich ist. Der Meier von Zermatt ging gegen Katharina mit der vorgeschriebenen Folter vor. Zu der vorgeschriebenen Folter gehörte damals offensichtlich, den oder die Angeklagte, mit auf dem Rücken gebundenen Händen, hochzuziehen und fallen zu lassen oder auf die Bank zu spannen.

In das Reich der Sagen und Erzählungen über Zermatt gehören die Sagen von der Hexe an der Steinmatte, welche angeblich einen mächtigen Felsblock auf dem Rücken von «zen Flecksteinen» in die Wiesen der Steinmatte heruntergetragen und dabei noch gestrickt und gelacht hatte. Die Hexe von Mamat lachte auf dem Scheiterhaufen, mit dem Gedanken an ihre Tat: sie hätte einmal alle Ratten und Mäuse in den «inneren Wäldern» versammelt und über die Muttbrücke nach dem Dörfchen z'Mutt getrieben, um den Muttern in den Speichern und Kornstädeln Schaden anzurichten. Dabei sei auf der Muttbrücke ein solches Gedränge von Ratten und Mäusen entstanden, dass viele durch die hohe Schlucht hinunter ins Wasser gefallen und ertrunken seien. Das habe ihr einen solchen Spass bereitet, dass sie noch heute auf dem Scheiterhaufen darüber lachen müsse.

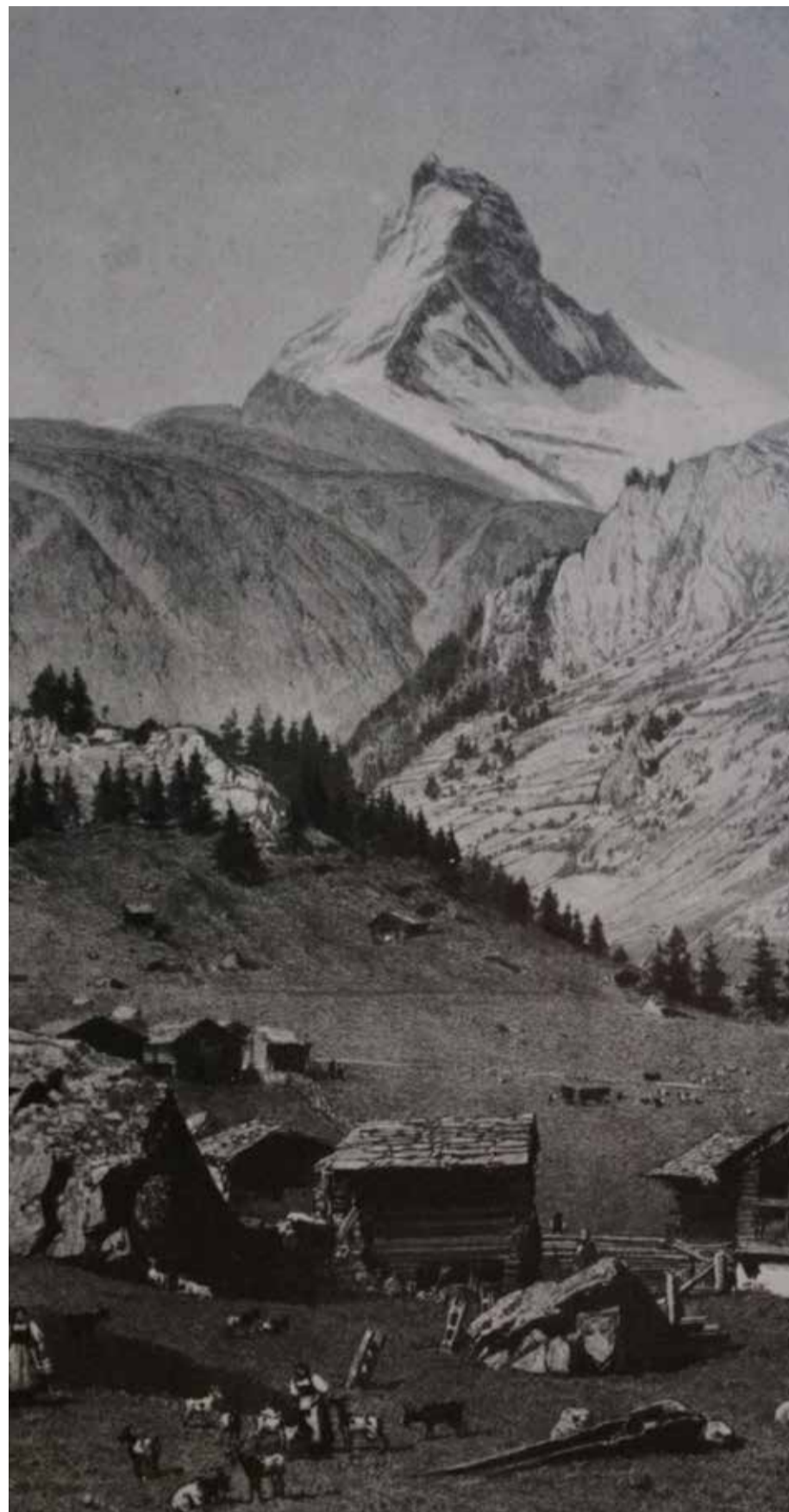
Feuertod der Katharina von Zermatt

Im Staatsarchiv in Sitten findet sich ein Urteil von Anton Schallbetter, Meier von Zermatt, vom 9. April 1621. Damals musste der Meier, Anton Schallbetter, wohl seines schweren Amtes walten und die Untersuchung bei Kerker und Folter an Katharina vornehmen. Im Auftrag des Meiers verfasste Notar Jodok Venetz folgendes Urteil:

Urteil zum Feuertod gegen Katharina von Zermatt wegen der Verbrechen der Hexerei und der gottlosen Häresie.

«Ich, ANTON SCHALLBETTER, Meier von Zermatt, gebe allen und jedem einzelnen Betroffenen bekannt, dass ich neuerlich von der Gemeinde Zermatt gebeten wurde, eine Untersuchung gegen die von verschiedenen Seiten beschuldigte Katharina, Tochter des Jakob vorzunehmen. Sie wurde aufgrund meines Urteils und das meiner Beisitzer verhaftet und dem Kerker übergeben.

Darauf bin ich gegen diese Katharina mit der vorgeschriebenen Folter vorgegangen. Dabei hat sie mit eigenem Munde bekannt, zu wiederholten Malen den allmächtigen Gott verleugnet zu haben und den Teufel zu ihrem obersten Herren gewählt zu haben. Sie hat sich noch zu vielen anderen Verbrechen bekannt, wie dies das Protokoll bekannt gibt. Da es sich so verhielt, habe ich, der vorgenannte Meier, in Anbetracht des Geständnisses, in Anbetracht aller Vorschriften und Gesetze, nach Anrufung der Hilfe Gottes und mit Beteiligung der vorsichtigen Herren Johannes Schallbetter, Johannes Blatter, Jakob Blatter, Claudius Perren, alle Meier und Balthasar Mutter, Johannes Blatter, Stellvertreter, und des unterzeichneten Notars verfügt: Wir alle erklären und erkennen, die genannte Katharina wegen ihrer gottlosen Häresie



Nach den Loskäufen konnte Zermatt seine eigenen Richter wählen.

dem Henker zu übergeben, der ihre gefalteten Hände fesseln soll und sie zum Orte der Hinrichtung führen soll. Dort soll er sie oberhalb des Scheiterhaufens erhängen und so den Leib vom Leben zum Tode führen. Fleisch und Blut, aber auch die Knochen soll er zu Asche verbrennen, so dass das gerächte Verbrechen allen Menschen gleicher Veranlagung zum abschreckenden Beispiel gereiche. Alle beweglichen und unbeweglichen Güter verfallen der Gerichtsbehörde. Vorbehalten bleiben die Vorrechte der wohlgeborenen Herren Burger von Sitten, die das Urteil verschärfen oder vermindern können. Gegeben wurde das vorliegende Urteil am 9. April 1621. Im Auftrage des Meiers, Jodok Venetz, Notar.»

Bemerkung

Der Familienname von Frau Katharina wird bei der Wiedergabe dieses Urteils weggelassen.

Es findet sich kein Hinweis, ob das Urteil an Katharina vollstreckt wurde, oder ob sie in einem Berufungsverfahren vor den Herren Burger von Sitten, dem Kastlan von Visp oder den Zenden des Oberwallis Gnade fand.

Möglicherweise gab es damals in Zermatt wirklich eine Hinrichtungsstätte, auf welche die Ortsbezeichnung «Galgegga» hinweisen könnte. Vermutlich hatte nicht jedes Dorf einen Galgen, wohl aber jeder Zenden. Heute noch sichtbar ist der Galgen des Zenden Goms bei Ernen.